

1650. Quartierplan. A. Mit Eingabe vom 24. Juli 1907 legt der Stadtrat Zürich den abgeänderten und ergänzten Quartierplan Nr. 65 über das Gebiet zwischen dem Stöckentobelbach, der Forchstraße, der projektierten Sempacherstraße, der Hofackerstraße und der Witikonerstraße zur Genehmigung vor.

B. Die Abänderung erfolgte durch Stadtratsbeschluß vom 4. Juli 1906 und die Ausschreibung im Tagblatt und im kantonalen Amtsblatt Nr. 58 vom 20. Juli 1906.

C. Die auf die Ausschreibung eingegangenen Rekurse von St. Olbrich, Gebrüder Rothschild und Joh. Trüb wurden vom Bezirksrat am 4. Oktober 1906 teils als durch Rückzug erledigt abgeschrieben, teils als unbegründet abgewiesen.

Laut Zeugnis der Bezirksratskanzlei Zürich vom 28. Dezember 1906 sind daselbst keine Rekurse mehr pendent.

Die Baudirektion berichtet:

1. Der ursprüngliche Quartierplan wurde mit Regierungsbeschluß vom 6. August 1898 genehmigt und enthielt vier Straßen (A, B, C und D), einen Fußweg (E) mit Baulinien und drei Fußwege (F, G und H) ohne Baulinien, aber keine Grenzbereinigungen. An den Straßen waren beidseitige Trottoire projektiert.

2. Im neuen Plan sind nur die Baulinien der Straßen A und C beibehalten.

An Stelle der Straße D tritt die in der neuen Vorlage weniger steile Straße B und an die Stelle des Fußweges E der Fußweg B. Die Fußwege F und G sind durch die Fußwege C und D ersetzt. Der Fußweg H ist als Fußweg A im neuen Plan um zirka 80 m nach Nordwesten verschoben. Sodann enthält der Plan eine größere Zahl Grenzänderungen.

3. Die Straße A beginnt an der projektierten Sempacherstraße zirka 100 m östlich von der Hofackerstraße, zieht sich auf der Südseite um den Hügel herum und schließt oberhalb der Kurve der Witikonerstraße an letztere an. Sie erhält auf der Talseite auf Kosten der Stadt eine Allee.

Der Baulinienabstand beträgt 18,3 m, wovon 6,3 m auf den bergseitigen Vorgarten, 6,0 m auf die Fahrbahn, 3 m auf das talseitige Trottoir und 3 m auf den talseitigen Vorgarten fallen. In der Kehre gegenüber der Burgwies erweitert sich der Baulinienabstand zur Freihaltung der Aussicht zu einem größern Platz.

Ihre Niveaulinie steigt bis zur Kehre 5,72 ‰ und oberhalb derselben 5,2 ‰.

4. Die Straße B beginnt an der Witikonerstraße bei der Kreuzung mit der Kapfstraße und führt in südlicher Richtung S-förmig zur Straße A hinunter.

Ihr Baulinienabstand beträgt 16 m, wovon 5,5 m auf den bergseitigen Vorgarten, 5,0 m auf die Fahrbahn, 2,5 m auf das talseitige Trottoir und 3,0 m auf den talseitigen Vorgarten fallen.

Die Niveaulinie fällt 5,0 ‰.

5. Die Straße C ist eine Fortsetzung der Sempacherstraße in südöstlicher Richtung und schließt zirka 90 m oberhalb der Burgwies an die Wasserstraße an.

Sie erhält einen Baulinienabstand von 16 m, wovon 5,8 m auf den bergseitigen Vorgarten, 5,4 m auf die Fahrbahn, 2,3 m auf das talseitige Trottoir und 2,5 m auf den talseitigen Vorgarten fallen.

Die Niveaulinie steigt von der Sempacherstraße aus zunächst 8,0 ‰ und fällt dann nach einer längern Ausrundung gegen die Wasserstraße ebenfalls 8 ‰.

6. Der Fußweg A verbindet die Straße A mit der Witikonerstraße beim Schwyzerhüsli.

Der Baulinienabstand von 9 m verteilt sich zu gleichen Teilen auf den Weg und die beiden Vorgärten.

Die Niveaulinie steigt gegen die Witikonerstraße 9 ‰.

7. Der Fußweg B bildet die Fortsetzung der Straße B nach abwärts und führt in Z-förmiger Richtung zur Straße C hinunter, an welche er in der Nähe des Anschlusses der Sempacherstraße an die Forchstraße anschließt.

Der Baulinienabstand beträgt 9 m. Hievon fallen $2 \times 3,5$ m auf die beiden Vorgärten und 2 m auf den Fußweg.

Die Niveaulinie fällt gegen die Straße C 21,5 ‰.

8. Der Fußweg C führt von der Kehre an der Straße A in einigen Krümmungen in einer Breite von 2,5 m und mit einem Gefäll von anfänglich 8 ‰ und nachher 20 ‰ hinunter zur Straße C, an welche er zirka 40 m südöstlich vom höchsten Punkt anschließt.

Der Fußweg erhält keine Baulinien.

9. Der Fußweg D verbindet die Straße C in gerader Linie mit der Forchstraße bei der Wehrenbachbrücke. Sein oberer Endpunkt an der Straße C liegt zirka 22 m nordwestlich von der Einmündung des Fußweges C.

Der Weg wird 2,5 m breit, fällt 23,5 ‰ gegen die Forchstraße und erhält ebenfalls keine Baulinien.

10. Die Kapfstraße wird, wie in der früheren Vorlage, zwischen der Sempacherstraße und der Witikonerstraße aufgehoben.

Auf den Antrag der Baudirektion

beschließt der Regierungsrat:

I. Der abgeänderte Quartierplan Nr. 65 in Zürich V wird genehmigt.

II. Mitteilung an den Stadtrat Zürich unter Rückschluß eines genehmigten Exemplars der Vorlage und an die Baudirektion.